

Bremen, den 06.05.2014

Pressemitteilung 4 / 2014

**Ermittlungsverfahren gegen Bürgermeister a.D.
Dr. Henning Scherf vorläufig eingestellt**

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat das gegen Bürgermeister a.D. Dr. Henning Scherf geführte Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der falschen uneidlichen Aussage mit Zustimmung des Amtsgerichts Bremen gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 5.000,- € an eine gemeinnützige Einrichtung vorläufig eingestellt.

Herr Dr. Scherf ist verdächtig, in der am 16. September 2013 durchgeführten Hauptverhandlung im sog. Brechmittelverfahren vor dem Landgericht Bremen als Zeuge bewusst unwahre Angaben zum Grund seines verspäteten Erscheinens gemacht und damit eine uneidliche Falschaussage begangen zu haben.

Für den Fall, dass Herr Dr. Scherf die ihm auferlegte Geldzahlung vollständig erbringt, wird das Ermittlungsverfahren endgültig eingestellt.

Frank Passade
Pressesprecher

§ 153 StGB lautet:

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 153a StPO lautet:

(1) Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen und zugleich dem Beschuldigten Auflagen und Weisungen erteilen, wenn diese geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht. Als Auflagen oder Weisungen kommen insbesondere in Betracht,

.....

2.

einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

Zur Erfüllung der Auflagen und Weisungen setzt die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten eine Frist, die in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 3, 5 und 7 höchstens sechs Monate, in den Fällen des Satzes 2 Nummer 4 und 6 höchstens ein Jahr beträgt. Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen nachträglich aufheben und die Frist einmal für die Dauer von drei Monaten verlängern; mit Zustimmung des Beschuldigten kann sie auch Auflagen und Weisungen nachträglich auferlegen und ändern. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen, so kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Erfüllt der Beschuldigte die Auflagen und Weisungen nicht, so werden Leistungen, die er zu ihrer Erfüllung erbracht hat, nicht erstattet. § 153 Abs. 1 Satz 2 gilt in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 bis 6 entsprechend. § 246a Absatz 2 gilt entsprechend.

Verantwortlich:

Oberstaatsanwalt Frank Passade

Ostertorstr. 10, 28195 Bremen – Telefon: 0421 – 361 96605

e-mail: frank.passade@staatsanwalt.bremen.de

www.staatsanwaltschaft.bremen.de

